

Satzung

„TRANSROMANICA – The Romanesque Routes of European Heritage e.V.“

Präambel

Fünf europäische Regionen (Sachsen-Anhalt, Thüringen, Provinz von Modena/Italien, Kärnten/Österreich und Slowenien) haben sich zuerst im Rahmen von einem durch die Europäische Union geförderten Projekt zusammengeschlossen, um ein Netzwerk für die Romanik in Europa aufzubauen. Ziel dieses Projektes ist es, das gemeinsame romanische Erbe als sinnstiftendes Element der europäischen Kultur vorzustellen und als Marketingmotiv für den Tourismus zu entwickeln. Dabei sollen auch durch eine sensible kulturtouristische Entwicklung und ein gezieltes touristisches Marketing die Erhaltung der Bauwerke und Ihre Öffnung gewährleistet werden.

Nachdem das Projekt „TRANSROMANICA - Wege für die Romanik in Europa“ 2003 ins Leben gerufen wurde, gilt es nun das bestehende Netzwerk weiter zu entwickeln und um weitere Partner zu erweitern. Willkommen sind alle Regionen bzw. Organisationen, die zur Erhaltung, Vermittlung und kulturtouristischen Vermarktung des romanischen Erbes in Ihrer Region beitragen und an einem transnationalen Ideenaustausch interessiert sind.

Mit der Anerkennung als „Europäische Kulturstraße“ durch den Europarat sollen gemeinsame konkrete Maßnahmen beschlossen werden, die das Gesamtkonzept fördern und zur Bildung einer gemeinsamen europäischen Identität beitragen. Zur Umsetzung dieser transnationalen Aktivitäten und zur nachhaltigen Sicherung des entstehenden Netzwerks „TRANSROMANICA – Wege für die Romanik in Europa“ wird der nachstehende Verein gegründet.

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen „TRANSROMANICA – The Romanesque Routes of European Heritage“.
2. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg (Deutschland).
2. Er ist auf unbestimmte Dauer angelegt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. TRANSROMANICA ist ein internationaler gemeinnütziger Verein zur Förderung und Pflege des europäischen romanischen Kulturerbes
Der Verein verfolgt den Zweck, das romanische Erbe in den beteiligten Partnerregionen zu erforschen, einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen, zu vermitteln und zugänglich zu machen sowie die historischen Kirchengebäude kulturell zu nutzen. Darüber hinaus unterstützt der Verein auch Aktivitäten zum Erhalt der Bauwerke
2. Insbesondere fördert und entwickelt der Verein im Rahmen des Vereinzweckes und des internationalen Netzwerkgedankens:
 - I. die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Netzwerkkonzeptes TRANSROMANICA
 - II. eine sensible denkmalverträgliche touristische Inwertsetzung
 - III. die Öffnung der romanischen Bauwerke
 - IV. die fachliche Qualifizierung und Fortbildung für seine Mitglieder und deren Mitarbeiter bzw. ehrenamtlichen Mithelfer
 - V. die Erforschung und Wiederbelebung traditioneller Produkte
 - VI. identitätsstiftende Maßnahmen in den jeweiligen beteiligten Regionen und Förderung des ehrenamtlichen Engagements
 - VII. kulturelle Veranstaltungen und Kunstprojekte, die die Besonderheit der jeweiligen historischen Bauwerke auf eine denkmalverträgliche Weise vermitteln
 - VIII. die Bekanntmachung des Netzwerkes und der Einzelbauwerke sowie eine allgemeine Informations- und Lobbyarbeit für das Thema Romanik/Mittelalter durch Publikationen aller Art, Tagungen, Pressearbeit, Messeauftritte und durch den Einsatz neuer Medien
 - IX. die themenbezogene Kinder, Jugend- und Erwachsenenbildung

Die Umsetzung der angestrebten Aufgaben erfolgt durch das Einwerben und Bereitstellen zweckgebundener finanzieller Mittel.

3. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein eng mit den verschiedenen europäischen Institutionen sowie mit den Ministerien, Fachbehörden und touristischen Vermarktungsorganisationen der jeweiligen beteiligten Regionen und alle anderen gemeinnützigen Träger zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
4. Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können jedoch in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
5. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

II. Mitglieder

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die einen Zusammenschluss von romanischen Bauwerken in einer geografischen Region repräsentieren;
 - b. Touristische Organisationen, die mindestens fünf romanische Bauwerke vertreten;
 - c. Vertreter von Organisationen, die einzelne Bauwerke repräsentieren
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft zu 1 - Punkte a. und b. ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge zu Kriterien und zum Auswahlprozess neuer Mitgliedsstätten/-netzwerke. Der Vorstand entscheidet über die Auswahlkriterien sowie den Auswahlprozess.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod;
 - b. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c. durch die Auflösung der juristischen Person der Mitgliedsorganisation
 - d. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
2. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es zwei Beiträge nicht entrichtet hat;
 - b. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
3. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.
5. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andersartige Forderungen bleiben hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge können nach Kriterien wie wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Mitglieds oder Bedeutung der vertretenen romanischen Erbestätten gestaffelt werden.

III. Organisationsstruktur des Vereins

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der wissenschaftliche Beirat.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) bis zu zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a. Billigung des Jahresberichts;
 - b. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. Genehmigung der Beitragsordnung;
 - i. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
 - j. Inhaltliche Positionierung des Vereins
 - k. Überwachung der Aktivitäten anderer Organe
 - l. Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren;

- m. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern;
 - n. Entscheidung über Aufnahmen gemäß § 5 bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß §6 (2);
 - o. Beschlussfassung über Anträge;
 - p. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - q. Bestätigung der Beiratsmitglieder.
5. Mitgliederversammlungen werden schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift in englischer und deutscher Sprache anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
- a. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. die verhandelten Gegenstände,
 - c. die gefassten Beschlüsse,
 - d. die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

§10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Ein Netzwerk wird durch fünf Stimmen vertreten, eine einzelne Stätte durch eine Stimme. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister
 - d. sowie bis zu drei weiteren ordentlichen Mitgliedern entsprechend §5 (2)
 - e. ein vom wissenschaftlichen Beirat zu delegierendes Vorstandsmitglied mit beratender Stimme
 - f. einem Vertreter des TRANSROMANICA – Sekretariats

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
4. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von drei Wochen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein vertretungsberechtigtes Mitglied. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten den Ausschlag. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung die jeweils inhaltliche Positionierung des Vereins. Kann in einem Einzelfall keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so ist die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Überwachung der Haushaltsführung
2. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben
3. Der Vorstand kann zu jeder Zeit Vertreter anderer Institutionen und der Mitgliedsregionen einladen.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die korrekte Mittelverwendung verantwortlich.

§13 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszwecks wissenschaftlich qualifiziert betätigen (ordentliche Beiratsmitglieder). Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§14 Aufgaben und Arbeit des wissenschaftlicher Beirats

1. Der wissenschaftliche Beirat
 - a. berät den Vorstand;
 - b. regt Projekte wissenschaftlicher Forschung, Veröffentlichung und Dokumentation an bzw. führt sie mit Zustimmung des Vorstands selbst durch;
 - c. hält Kontakte zu Vertretern der einschlägigen Wissenschaften in Europa.
2. Der wissenschaftliche Beirat delegiert eines seiner Mitglieder in den Vorstand.
3. Der wissenschaftliche Beirat kann Wissenschaftler aus dem In- und Ausland zu korrespondierenden (außerordentlichen) Mitgliedern des Beirates ernennen.
4. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§15 Kuratorium

Der Vorstand beruft Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Bildung und Gesellschaft, deren Wirken in besonderer Weise mit dem Projekt „TRANSROMANICA“ verbunden ist, in das Kuratorium, das die Tätigkeit des Vereins geeignet unterstützt.

§16 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können hauptamtlich oder teilzeitlich tätig sein.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist der besondere Vertreter des Vereins und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

IV. Finanzen, Auflösung

§17 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Vorträgen, Gutachten, Publikationen, Zuwendungen und Spenden sowie aus projekt gebundenen Mitteln, die der Durchführung spezifischer Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks dienen.
2. Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Vorträgen, Gutachten, Publikationen u.a.m. kommen dem Vereinszweck zugute.

3. Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.

§18 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§19 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzungsänderung muss ein Punkt der Tagesordnung sein.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§20 Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, welches es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§21 Arbeitssprache

Arbeitssprache des Vereins ist englisch.

§22 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§23 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

§24 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9.11.2007 verabschiedet.